

BSU

000007

2. Der Vollzug der Untersuchungshaft erfolgt auf der Grundlage der sozialistischen Verfassung der DDR, des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung, der "Gemeinsamen Anweisung des Generalstaatsanwaltes, des Ministers für Staatssicherheit und des Ministers des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei" (Untersuchungshaftvollzugsordnung UHVO) vom 8. November 1968, den Befehlen und Weisungen des Ministers für Staatssicherheit, den allgemeinverbindlichen Rechtsvorschriften der zentralen Rechtspflegeorgane und der Weisungen der am Vollzug der Untersuchungshaft beteiligten Rechtspflegeorgane.

Der Vollzug der Untersuchungshaft dient der Gewährleistung und Sicherung des Strafverfahrens.

3. Der Untersuchungshaftvollzug im Ministerium für Staatssicherheit wird in den Untersuchungshaftanstalten der Abteilungen XIV des MfS durchgeführt.

4. Die qualifizierte Durchsetzung des politisch-operativen Untersuchungshaftvollzuges und die damit verbundene ständige Arbeit am Feind und mit anderen Rechtsbrechern, erfordern eine gründliche Auswahl der zum Einsatz in den Abteilungen XIV des MfS kommenden Angehörigen und ihre ständige politisch-ideologische und politisch-operative Befähigung und Qualifizierung.

Kopie BSU
AR 8